



II - 1754 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

Z1. 353.260/85-I/6/87

9. September 1987

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

813 IAB

Parlament
1017 W i e n

1987 -09- 09
zu 827 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Smolle und Genossen haben am 10. Juli 1987 unter der Nr. 827/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Biotechnologien (d.h. Gen-, Repro- und Biotechnologien) - Stand in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich stelle ich fest, daß ich nur jene Punkte der gegenständlichen Anfrage beantworten kann, die das Bundeskanzleramt unmittelbar betreffen, weshalb ich auf die Kapitel I und III nicht eingehen kann; zu allen anderen Aspekten verweise ich auf die Antworten der Bundesminister für Justiz, Land- und Forstwirtschaft sowie Wissenschaft und Forschung, an die jeweils eine gleichlautende Anfrage gerichtet wurde.

Im übrigen muß ich bemerken, daß meine Ausführungen aus der Sicht des Bundeskanzleramtes keinesfalls einer Haltung der wiederholt angesprochenen Bundesregierung vorgreifen können. Darüber hinaus sehe ich mich außer Stande, Detailauskünfte über private Institutionen zu geben.

Zu II.: SICHERHEIT

Ein Teil der in diesem Kapitel angeführten Fragen fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes.

Zu den Fragen 1 bis 6:

Soweit es sich um die Sicherheit in Bezug auf Arzneimittel bzw. um Betriebe von Arzneimittelherstellern oder -großhändlern handelt, kommen das Arzneimittelgesetz, die Arzneispezialitätenverordnung und die Betriebsordnung in Betracht.

Das Arzneimittelgesetz gilt ohne Differenzierung sowohl für öffentliche Institute als auch für private Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionsanlagen; die Arzneispezialitätenverordnung und die Betriebsordnung gelten für jene Unternehmen, die Arzneimittel herstellen bzw. vertreiben, somit auch für die in der Anfrage Genannten.

Im Zusammenhang mit der Forschung wird besonders auf die strengen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes im Zusammenhang mit klinischen Prüfungen von Arzneimitteln hingewiesen.

Das Arzneimittelgesetz sieht unter anderem zum Ausschluß einer Gefährdung für Gesundheit und Leben von Mensch oder Tier vor, daß in Betrieben das Herstellen, das Inverkehrbringen und die innerbetriebliche Kontrolle von Arzneimitteln erst nach einer Bewilligung aufgenommen werden dürfen. Die diesbezüglichen Regelungen gelten für jede Art der Produktion eines Arzneimittels, sie sind daher auch im gegebenen Zusammenhang uneingeschränkt zu beachten.

Eine maßgebliche Kontrollmöglichkeit bietet die im Arzneimittelgesetz vorgesehene Betriebsüberprüfung. Die Kontrolle, ob der Betriebsordnung entsprochen wird und ob die für die Gesundheit und das Leben von Mensch oder Tier erforderliche Beschaffenheit der Arzneimittel gewährleistet ist, hat wenigstens einmal in drei Jahren zu erfolgen.

Weiters wird auf die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes und die gewerbrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

- 3 -

Zu Frage 8:

Das Arzneimittelgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 enthalten eine Reihe von Möglichkeiten, auch schon bei Verdacht einer Gesundheitsgefährdung die notwendigen Maßnahmen zu treffen. So können z.B. gemäß § 78 Arzneimittelgesetz entsprechende Maßnahmen auch unmittelbar, d.h. ohne vorangegangenes Verwaltungsverfahren gesetzt werden. Bestimmungen für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen sowie Anordnungen an die Allgemeinheit beinhalten auch das Rundfunkgesetz und das Mediengesetz.

Darüber hinaus sind das Gesundheitsschutzgesetz und das Produktsicherheitsgesetz anzuführen. Schließlich ist auch auf die in den einzelnen Gesetzen enthaltenen Verwaltungsstrafatbestände und Sanktionen zu verweisen, sofern nicht überhaupt Tatbestände des Strafgesetzbuches erfüllt sind. Für den Vollzug durch die zuständigen Behörden ist durch die Rechtsordnung Vorsorge getroffen.

Zu Frage 9:

Die "Kommission für gentechnologische Sicherheitsfragen" wurde im Jänner 1986 unter dem Vorsitz des damaligen Bundesministers Univ. Doz. Dr. Heinz Fischer gegründet. Aufgabe des unter der Federführung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung stehenden Gremiums, in dem auch Beamte des Bundeskanzleramtes vertreten sind, ist die Sondierung der vorhandenen Gesetzeslage und die Ausarbeitung einer die betreffende Gesetze und Verordnungen interpretierenden Synopse. Weitere Aufgabe ist, anhand dieser Dokumentation festzustellen, in welchen Bereichen allfällige gesetzliche Neuregelungen bzw. Änderungen oder Ergänzungen notwendig und entsprechende Vorschläge auszuarbeiten sind. Näheres ist dem Bericht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an den Nationalrat vom August 1986 zu entnehmen.

Zu den Fragen 12 und 13:

Zur Beantwortung dieser Fragen im Hinblick auf die Durchführung der In-vitro-Fertilisation sowie der artifiziellen Insemination beim Menschen ist auf Kapitel IV sowie zur Frage der Mittel auf Kapitel VII zu verweisen.

- 4 -

In der Veterinärmedizin wird die künstliche Besamung seit Jahrzehnten in großem Umfang ausgeübt. Sie wird einerseits zur Bekämpfung von Deckseuchen und andererseits aus tierzüchterischen Aspekten mit bestem Erfolg betrieben. Hierbei handelt es sich vor allem um die tiefgefrorene Lagerung von Tiersamen wertvollster Vatertiere und die Insemination durch Tierärzte. Die Lagerung erfolgt unter anderem auch zur Bildung von Genreserven aussterbender Tierrassen.

Zu den Fragen 14 und 15:

Bei der Durchführung der künstlichen Insemination und der In-vitro-Fertilisation sind vor allem die Rechtsvorschriften im Bereich des Gesundheitswesens, insbesondere das Ärztegesetz 1984 und das Krankenanstaltengesetz bzw. die entsprechenden veterinarrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Landestierzuchtförderungsgesetze, sowie das Tierversuchsgesetz zu beachten, die auch entsprechende Sanktionen vorsehen.

Da die Zuständigkeit zur Vollziehung dieser Regelungen in 1. Instanz grundsätzlich nicht beim Bundeskanzleramt liegt, sind genaue Angaben über allfällige Überschreitungen im Bereich des Verwaltungsrechts nicht möglich. Darüber hinaus könnten im Einzelfall auch Tatbestände des Strafgesetzbuches erfüllt sein.

Zu den Fragen 16 und 17:

Neben den schon zuvor genannten Gesetzen können auch Bestimmungen des Verfassungs- sowie des Zivilrechtes als Grundlage für die Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit der "Reproduktionstechnologie" beim Menschen herangezogen werden.

Gesetze, die sich zentral und spezifisch mit künstlicher Humanreproduktion und Humangenetik befassen, gibt es aber in Österreich wie in den meisten anderen Staaten nicht. Information darüber, welche Rechtsregeln allenfalls zu erwarten sind, enthalten die Vorschläge einschlägiger Expertenkommissionen, in Österreich der Bericht der "Gen-Ethik-Kommission" und das Gutachten der österreichischen Rektorenkonferenz für In-vitro-Fertilisation.

- 5 -

Bei der Erstellung von Regeln wird eine möglichst breite soziale Akzeptanz anzustreben sein. Da eine internationale Abstimmung dringend geboten ist, ist vor allem die in Erarbeitung befindliche Empfehlung des Europarates abzuwarten.

Zu den Fragen 18 und 19:

Die eingangs angeführten Rechtsvorschriften sehen keine zentrale Meldung von nichtklinischen Prüfungen vor. Klinische Prüfungen am Menschen werden zentral vom Bundeskanzleramt erfaßt. Hinsichtlich der Arbeiten mit radioaktiv markiertem genetischen Material ist auch auf die Vorschriften des Strahlenschutzrechtes zu verweisen.

Zu den Fragen 20 und 21:

Zur Einhaltung der genannten Bestimmungen sowie zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich, daß sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor nur entsprechend ausgebildetes Personal eingesetzt wird, bzw. daß für die den jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechende Aus- und Fortbildung auch im Bereich der Sicherheit gesorgt wird. Darüber hinaus sehen auch das Ärztegesetz 1984 sowie das Krankenanstaltengesetz für das Sanitätspersonal eine Fortbildungspflicht vor. Nach arzneimittelrechtlichen Regelungen ist für den Herstellungs- und Kontrollaborleiter eine entsprechende Ausbildung erforderlich.

Hinsichtlich der Verantwortung ist auf den Normadressaten der jeweiligen Bestimmung zuverweisen.

Zu IV.: REPRODUKTIONSTECHNOLOGIE

Zu den Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die In-vitro-Fertilisation (IVF) beim Menschen - einer Empfehlung der Kommission der österreichischen Rektorenkonferenz zum Problem der In-vitro-Fertilisation folgend - nur zur Behandlung von Sterilität und nur als ultima ratio der Sterilitätsbehandlung eingesetzt werden soll.

- 6 -

Die künstliche Insemination der Frau sollte gleichfalls nur als therapeutische ultima ratio bei der Behandlung von Paaren mit Kinderwunsch bei bestehender Zeugungsunfähigkeit des Mannes eingesetzt werden.

Aus einer im Mai 1986 für das damalige Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erfolgten Umfrage des Ludwig-Boltzmann-Institutes zur Erforschung und Behandlung der weiblichen Sterilität geht hervor, daß im Jahr 1986 insgesamt 8 Institutionen in Österreich die IVF durchführten, und zwar die vier Universitätsfrauenkliniken in Wien, Graz und Innsbruck, die Gynäkologisch-Ge-
burtshilfliche Abteilung des Krankenhauses der Stadt Wien Lainz, zwei private Fertilitätszentren in Wien sowie die Landesfrauenklinik Klagenfurt. Es ist in Aussicht genommen, durch das Ludwig-Boltzmann-Institut regelmäßig diese Erhebungen durchführen zu lassen.

Die Zahl der Fälle wurde beim Zeitpunkt der Umfrage mit ca. 1400 angegeben (bei 1900 Zyklen). Daraus resultierten 197 klinische Schwangerschaften. Die geringe Zahl der Schwangerschaften in Relation zur Zahl der Behandlungen ergibt sich aus der relativ geringen Erfolgsrate der Behandlung. Sie liegt bei 10 bis 20 Prozent.

Als Zielsetzung wird angegeben, die IVF als Methode der Befruchtung bei Paaren mit Kinderwunsch bei folgenden medizinischen Indikationen einzusetzen: tubare Sterilität, andrologischer Faktor, Endometriose, idiopathische Sterilität. Zusätzlich wurde von zwei Institutionen noch die immunologische Sterilität genannt.

Auf dem Veterinärbereich werden seit etlichen Jahren auch Untersuchungen mit In-vitro-Befruchtungen und Embryonentransfer durch die Klinik für Geburthilfe, Gynäkologie und Andrologie sowie das Institut für Tierzucht und Genetik der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie durch die Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren in Wels, welche teils der medizinischen Grundlagenforschung, teils tierzüchterischen Aspekten dienen, durchgeführt.

Über ähnliche Untersuchungen an Tieren durch Institute, die nicht dem Veterinärbereich angehören, ist mir nichts näheres bekannt, Angaben hierüber müßten

- 7 -

jedoch aufgrund der Genehmigungspflicht nach dem Tierversuchsgesetz dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung stehen.

Zu Frage 3:

Hinsichtlich der ethischen Sicht werden von verschiedenen Seiten naturgemäß unterschiedliche Positionen eingenommen. Aufgabe der Bundesregierung muß es sein, die unterschiedlichen Standpunkte unter strenger Beachtung der jeweils betroffenen Rechtsgüter gegen einander abzuwägen. Da die ethische Meinungsbildung auf nationaler wie internationaler Ebene noch nicht abgeschlossen ist, ist es nicht zielführend, schon jetzt eine endgültige Position einzunehmen.

Aus medizinischer Sicht kann ich feststellen, daß die medizinischen Probleme der In-vitro-Fertilisation, mit Ausnahme der geringen Erfolgsrate, weitgehend gelöst sind. Allerdings muß die sicherlich nicht unbeträchtliche psychische Belastung der Frauen durch die oft erfolglosen Eingriffe in Betracht gezogen werden. Daß die In-vitro-Fertilisation nur therapeutisch im Rahmen einer Sterilitätsbehandlung eingesetzt werden soll, habe ich bereits erwähnt.

Zu den Problemen aus rechtlicher Sicht ist auf die Ausführungen zum Kapitel II zu verweisen.

Zu Frage 4:

Von den im Jahr 1986 befragten Institutionen gaben 6 an, alle befruchteten Eizellen sofort zu transferieren. Von zwei Institutionen werden Embryonen, von einer Eizellen tiefgefroren. Zwei Institutionen verwenden Eizellen zur Eizellenspende.

Grundsätzlich sollten nur solche Methoden angewandt werden, bei denen nicht mehr Embryonen entstehen, als der Frau ohne ihre Gesundheit oder die des Kindes zu gefährden, in einem Menstruationszyklus implantiert werden können. Da jedoch derzeit noch nicht ausgeschlossen werden kann, daß mehr Embryonen gewonnen werden als implantiert werden können, sollte der Arzt vor Durchführung der In-vitro-Fertilisation dieses Problem mit den Eltern besprechen und mit ihnen eine ausdrückliche Übereinkunft treffen.

Zu Frage 5:

Die zuvor genannten mit der IVF befaßten Einrichtungen tragen selbstverständlich dem Fortschritt im medizinischen Bereich Rechnung. Im klinischen Bereich werden, soweit mir bekannt ist, keine Versuche mit Embryonen durchgeführt.

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die Gewinnung von Eizellen bzw. Embryonen rein für Versuchszwecke vom ärztlichen Standpunkt abzulehnen ist.

Es erscheint vom ärztlichen Standpunkt fragwürdig, ob über den derzeitigen Stand der IVF hinausgezielt werden und durch weitere medizinische Forschung am Embryo eine, in ihren Folgen derzeit nicht absehbare Manipulation menschlicher Keimzellen und Embryonen gefördert werden soll. Vom Bundeskanzleramt werden jedenfalls keine diesbezüglichen Projekte gefördert.

Zu Frage 6:

Die Beantwortung dieser Frage ist Kapitel VII/3 zu entnehmen.

Zu Frage 7:

In Österreich bestehen Institutionen, die Sperma tiefgefrieren. Bei der vorgenannten Umfrage des Ludwig-Boltzmann-Institutes gaben zwei der befragten Institutionen an, Eizellen bzw. Embryonen tiefzufrieren. Von "Embryonenbanken" kann hier nicht gesprochen werden.

Zum Bereich des Veterinärwesens ist auf die Ausführungen in Kapitel II/12 sowie zu den Fragen 1 und 2 zu verweisen.

Zu Frage 8:

Konkrete Kriterien für die Auswahl der Spender in der Humanmedizin sind mir nicht bekannt. Die allgemeinen Sorgfalttsregeln für ärztliches Handeln sind im gegebenen Zusammenhang voll zu beachten.

- 9 -

In der Veterinärmedizin werden die Spender von Keimzellen ausschließlich nach Leistungskriterien ausgewählt.

Zu den Fragen 9 bis 12:

Der ethische Meinungsbildungsprozeß ist noch nicht abgeschlossen. Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen zu Kapitel III und die obigen Darstellungen.

Zu V.: HUMANGENETIK UND GENOMANALYTIK

Auch ein Großteil der in diesem Kapitel angeführten Fragen fällt nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu Frage 3:

In Österreich wird bei der genetischen Familienberatung im Rahmen humangenetischer Untersuchungen gezielt auf bestimmte Chromosomenstörungen und Stoffwechselkrankheiten untersucht. Dabei werden die Untersuchungen von den human-genetischen Beratungsstellen nicht selbst durchgeführt; die isolierte DNA oder die Zellkulturen werden derzeit zur Untersuchung ins Ausland geschickt.

Zu den Fragen 7 bis 10:

Die Beantwortung dieser Fragen erübrigt sich, da mir über derartige Pläne in Österreich nichts bekannt ist.

Zu den Fragen 11 bis 14:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die Durchführung von Genomanalysen für andere als medizinische Zwecke, insbesondere für Einstellungs- und Eignungsuntersuchungen oder Versicherungsabschlüsse, vom medizinischen Standpunkt strikt abzulehnen ist.

Im übrigen betreffen diese Fragen auch Aspekte des Arbeitsrechtes und wären daher zuständigkeitsshalber an den Bundesminister für Arbeit und Soziales zu richten.

- 10 -

Zu VI.: PRODUKTZULASSUNG

Zu den Fragen 1 und 2:

Für die Zulassung von gentechnologisch hergestellten Arzneimitteln sind in gleicher Weise wie für alle anderen Arzneimittel das Arzneimittelgesetz und die Verordnungen dazu, insbesondere die Arzneispezialitätenverordnung, maßgebend.

Demnach dürfen Arzneimittel, bei denen nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach den praktischen Erfahrungen nicht gesichert erscheint, daß sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen haben, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen, in Österreich nicht in Verkehr gebracht werden.

Das Lebensmittelgesetz 1975 sieht zwar keine besonderen Zulassungsverfahren für Lebensmittel vor, die mit Hilfe rekombinanter DNA-Techniken oder biologischer Techniken hergestellt werden, es würde im übrigen aber mit seinen strengen Vorschriften auch die in Rede stehenden Lebensmitteln erfassen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die §§ 28 bis 47 Arzneimittelgesetz enthalten moderne und strenge Regelungen auf dem Gebiet der klinischen Prüfung von Arzneimitteln am Menschen. Sie werden zweifellos auch den Sicherheitserfordernissen gentechnologischer Methoden gerecht.

Zu Frage 5:

Derzeit liegen Zulassungsanträge für verschiedene gentechnologische hergestellte Insuline, für Interferonpräparate, für Wachstumshormonpräparate sowie für ein Enzympräparat vor. Der oben dargestellten Gesetzeslage entsprechend liegen keine Anträge auf Zulassung gentechnologisch herstellter Lebensmittel vor.

- 11 -

Zu Frage 6:

Es wurden bereits verschiedene gentechnologisch hergestellte Insuline sowie verschiedene Interferonpräparate zugelassen.

Zu Frage 7:

Die Zulassungsanträge werden durch die dafür zuständige Sektion VI/B im Bundeskanzleramt, durch die Bundesanstalten für Chem. und Pharm. Untersuchungen, für Exp.-Pharm.-Baln. Untersuchungen und durch das Bdstl. Serumprüfungsinsti-
tut bearbeitet. Falls erforderlich, werden weitere Gutachter aus den jeweili-
gen Fachgebieten zugezogen.

Zu Frage 8:

Nach dem Arzneimittelgesetz unterliegen alle zugelassenen Arzneispezialitäten der Kennzeichnungspflicht. Aus der jeweiligen Fachinformation kann entnommen werden, ob es sich um ein gentechnologisch hergestelltes Produkt handelt.

Derzeit gibt es keine Kennzeichnungspflicht für gentechnologisch hergestellte Lebensmittel aufgrund der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (BGBl.Nr. 627/1973).

Zu VI a.: WACHSTUMSHORMONE

Es ist mir nicht bekannt, daß staatliche Stellen oder Institute mit der Erforschung oder Erprobung der Herstellung und Anwendung von Rinderwachstumshormon (Bovines Somatotropin, BST) oder ähnlichen Hormonen befaßt sind.

Hingegen ist bekannt, daß die Firma Biochemie Kundl ein derartiges Projekt verfolgt. Vom Bundeskanzleramt sind hiezu jedoch keine Förderungsmittel zur Verfügung gestellt worden, zumal gegen die Anwendung von BST zur Leistungssteigerung in der landwirtschaftlichen Nutztierproduktion erhebliche Bedenken bestehen.

- 12 -

Aus diesem Grund wurde eine Überprüfung der obgenannten Firma eingeleitet, um zu erheben, wie weit das genannte Projekt bereits gediehen ist, ob eine Erzeugung von BST bereits erfolgt, und wenn ja, wohin diese Ware geliefert wird.

Zu den Fragen 8, 17 und 18:

In Österreich fällt die Anwendung von BST unter das Verbot des § 15 Abs. 2 Lebensmittelgesetz. Da derzeit auch keinerlei Tendenzen bestehen, dieses Verbot einzuschränken oder aufzuheben, beantworten sich eine Reihe von Fragestellungen dieses Kapitels aus dieser Sicht heraus von selbst.

Anträge auf Zulassung von BST liegen in Österreich derzeit nicht vor, die Behandlung eines solchen allfälligen Antrages ergibt sich aus dem oben genannten Verbot. Sollte eine Anmeldung für ausschließlich vet.med.-therapeutische oder -prophylaktische Zwecke erfolgen, so wäre jedenfalls eine Zulassung gemäß dem Arzneimittelgesetz mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen erforderlich.

Da nach letztem Stand auch die Bundesrepublik Deutschland gegen den Einsatz von BST sehr ernsthafte Einwände geltend macht, ist mit einer EG-Zulassung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Für Österreich ist ein Abgehen vom Hormonverbot keineswegs wünschenswert und daher auch in keiner Weise ins Auge gefaßt.

Die in der Anfrage angeschnittenen mannigfaltigen Probleme im Falle einer Zulassung von BST zur Leistungssteigerung stellen sich daher für Österreich weder derzeit noch in Zukunft.

Zu den Fragen 21 und 22:

Regelungen zahlreicher Gesetze können für die Bioreaktorsicherheit, d.h. die Sicherheit von Behältnissen, in denen Fermentationen und biotechnologische Reaktionen durchgeführt werden, herangezogen werden. Im gegebenen Zusammenhang sind insbesondere die arzneimittelrechtlichen Bestimmungen von Relevanz.

Dieses Projekt wird vom Bundeskanzleramt nicht gefördert.

- 13 -

Zu VII.: TECHNIKFOLGEN UND - ALTERNATIVEN

Die in diesem Kapitel aufgelisteten Fragen fallen zum größten Teil in die Zuständigkeit der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sowie Land- und Forstwirtschaft.

Zu Frage 3:

Zwei Forschungsinstitute der Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft, nämlich das Institut zur Erforschung und Behandlung der weiblichen Sterilität und das Institut für Andrologie und Urologie, befassen sich mit Fragen der menschlichen Sterilität. Primäres Ziel ist die Beratung und allfällige Behandlung von Paaren mit Kinderwunsch. Die Forschung erfolgt hauptsächlich auf medizinisch-naturwissenschaftlicher Basis. Spezielle Untersuchungen der psychosozialen und ökologischen Ursachen in Bezug auf die menschliche Sterilität werden von diesen Stellen nicht durchgeführt.

Nach Maßgabe vorhandener Mittel werden Forschungsmittel auch für die Erforschung der Ursachen menschlicher Sterilität eingesetzt. Das Institut zur Erforschung und Behandlung der weiblichen Sterilität wird seit Jahren durch das Bundeskanzleramt bezüglich der Durchführung bestimmter Projekte gefördert, derzeit in der Höhe von S 250.000,-- pro Jahr. Weitere Projekte und Institutionen werden im gegebenen Zusammenhang nicht gefördert.

Zu Frage 5:

Untersuchungen über die Möglichkeit der Entstehung neuer Seuchen durch Experimente mit Viren der Klasse Retroviren sind mir nicht bekannt. Auf die Grundlagenforschung im universitären Bereich und auf dem Bereich der industriellen Forschung ist zu verweisen.

Haut U